

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 23. Juni 2010

153. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 72. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010 81

Dokument der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen

- Nr. 73. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ... 92

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 74. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 23. November 2005 (KA 2005, Stück 12, Nr. 173., S. 193f.) 92
- Nr. 75. Beihilfeordnung für Priester 93
- Nr. 76. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Hamm-Mitte und Hamm-Osten zum neuen Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten 94

Personalnachrichten

- Nr. 77. Heilige Weihen 95

- Nr. 78. Liturgische Beauftragungen 95

- Nr. 79. Personalchronik 95

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 80. Information zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester bzw. zur neuen Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) 97

- Nr. 81. Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn 97

- Nr. 82. Leitlinien für katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Paderborn 100

- Nr. 83. Rahmenverträge für den Einkauf von Möbeln 102

- Nr. 84. Erwachsenen-Firmung 2010 102

- Nr. 85. Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ 102

- Nr. 86. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 23. Juli bis 1. August 2010 102

- Nr. 87. Liborikollekte 105

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 88. „Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz 105

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 72. Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1
Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
- § 2
Sachliche Zuständigkeit
- § 3
Örtliche Zuständigkeit
- § 4
Besetzung der Gerichte

- § 5
Aufbringung der Mittel
- § 6
Gang des Verfahrens
- § 7
Verfahrensgrundsätze
- § 8
Verfahrensbeteiligte
- § 9
Beiladung
- § 10
Klagebefugnis
- § 11
Prozeßvertretung
- § 12
Kosten (Gebühren und Auslagen)
- § 13
Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14

Errichtung

§ 15

Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

§ 16

Zusammensetzung/Besetzung

§ 17

Rechtsstellung der Richter

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21

Errichtung

§ 22

Zusammensetzung/Besetzung

§ 23

Dienstaufsicht/Verwaltung

§ 24

Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

§ 26

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27

Anwendbares Recht

§ 28

Klageschrift

§ 29

Klagerücknahme

§ 30

Klageänderung

§ 31

Zustellung der Klage/Klageerwiderung

§ 32

Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 33

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 36

Zustellungen und Fristen

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

§ 39

Anhörung Dritter

§ 40

Beweisaufnahme

§ 41

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

§ 42

Beratung und Abstimmung

§ 43

Urteil

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

§ 44 a

Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 b

Wahlprüfungsklage

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46

Anwendbares Recht

§ 47

Revision

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

§ 49

Revisionsgründe

§ 50

Einlegung der Revision

§ 51

Revisionsentscheidung

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52

Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53

Vollstreckungsmaßnahmen

§ 54

Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55

Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56

Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,

– zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,

– zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,

– zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

(2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.

(3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

(4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.

(2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.

(3) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 2, an denen ein mehrdiözesaner oder überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4

Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, für das es errichtet ist. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts durch mehrere Diözesanbischöfe (§ 14 Absatz 2) tragen die beteiligten Bistümer die Kosten nach einem zwischen Ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6

Gang des Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

(2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

(4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

(5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

(1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:

a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission,

b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Kommissions-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der Kommission und der Dienstgeber,

c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane und Koalitionen nach Art. 6 GrO,

d) in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition nach Art. 6 GrO betreffen, die anerkannte Koalition.

(2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:

a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,

b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,

c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-)Bistümer bzw. Diözesan-Caritasverbände,

d) in Angelegenheiten aus dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Werkstattrat und der Rechtsträger der Werkstatt,

e) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12

Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbstständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13

Rechts- und Amtshilfe

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

(2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14

Errichtung

(1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Nähere wird im Errichtungsdekret des zuständigen Diözesanbischofs geregelt.

(2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann aufgrund Vereinbarung der Diözesanbischofe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 übertragen werden. Das Nähere wird im gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischofe geregelt.

§ 15

Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

(1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.*

(3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat/Konsistorium) eingerichtet.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

§ 16

Zusammensetzung/Besetzung

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

(4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 17

Rechtsstellung der Richter

(1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.

(3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

(1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* der nach kanonischem Recht besitzen,

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

b) dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,

c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.

(3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Artikel 7 GrO erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

(4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

a) mit dem Rücktritt;

b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. **

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(5) Das Amt des Richters an einem Kirchlichen Arbeitsgericht endet auch mit Beginn seiner Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Niemand darf gleichzeitig beisitzender Richter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite sein oder als beisitzender Richter bei mehr als einem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ernannt werden.

(6) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Diözesanbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat***, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192-195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats*** vom Diözesanbischof ernannt. Drei beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und drei beisitzende Richter auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-/Regional-KODA vom Diözesanbischof ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der zuständigen Regional-Kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Zieht sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21

Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22

Zusammensetzung/Besetzung

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a), einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Präsidenten nach Anhörung des Vizepräsidenten schriftlich festzulegen ist (vgl. § 16 Abs. 3).

(4) Sind der Präsident bzw. Vizepräsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. Präsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23

Dienstaufsicht/Verwaltung

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24

Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

(1) § 17 gilt entsprechend.

(2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA und der Deutschen Ordensoberkonferenz zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 26

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der

Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas bzw. der Orden, die von der Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Deutschen Ordensoberkonferenz nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitsachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28

Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29

Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30

Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schrift-

satz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31

Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

§ 33

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;

2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;

3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;

4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. bei Zurücknahme der Klage;

2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;

3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;

2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;

3. die Einholung amtlicher Auskünfte;

4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36

Zustellungen und Fristen

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

(1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.

(2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

(2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.

(3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39

Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42

Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.

(2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43

Urteil

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Sieht das materielle Recht die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung, auf Amtsenthebung eines einzelnen Mitglieds einer Mitarbeitervertretung oder auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung vor, ist die Erhebung der Klage innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder vom Dienstgeber erhoben werden.

§ 44 a

Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 Satz 1 gilt entsprechend für Klagen auf Amtsenthebung oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von der Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission erhoben werden.

§ 44 b

Wahlprüfungsklage

Eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl einer Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung, einer Kommission nach Art. 7 GrO oder eines Mitarbeitervertreters in einer Kommission nach Art. 7 GrO ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertrags-

rechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46 *Anwendbares Recht*

Auf das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47 *Revision*

(1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung der Revision ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder

c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.

(4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48 *Nichtzulassungsbeschwerde*

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt

oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49 *Revisionsgründe*

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn

a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,

d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50 *Einlegung der Revision*

(1) Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51 *Revisionsentscheidung*

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und

Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

(2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

(3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.

(4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof

a) in der Sache selbst entscheiden,

b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 *Einstweilige Verfügung*

(1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 943) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 *Vollstreckungsmaßnahmen*

(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit

verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2 500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54 *Vollstreckung von Willenserklärungen*

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55 *Verfahrensbeschwerde*

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Dokument der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 73. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 220, Seite 314f.; Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen vom 30. November 2005, Nr. 133, Seite 165f.; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2005, Nr. 273, Seite 324; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Dezember 2005, Art. 279, Seite 263f.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 30. November 2005, Nr. 171., S. 192.)

Artikel 1 Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Den Diözesancaritasverbänden“ werden durch die Wörter „der Dienstgeberseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Regio-

nalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.*

Düsseldorf, 1. Juni 2010

+ Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

+ Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

+ Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

* Es wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 22. Mai 2010 (Prot. n. 4164/1-L/10 SAT) approbiert.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 74. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 23. November 2005 (KA 2005, Stück 12, Nr. 173., S. 193f.)

Artikel 1 Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Generalvikariat“ wird durch das Wort „Offizialat“ ersetzt.

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:


Die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ werden gestrichen.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Dieses Dekret tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

Paderborn, 30. Mai 2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 75. Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 gewährt das Erzbistum Paderborn Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

**§ 2
Beihilfeberechtigte Personen**

1. Beihilfeberechtigt sind

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Paderborn Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat/Ordinariat

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt

wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherungs AG (PAX-FK) zu melden.

**§ 3
Leistungsrecht**

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

**§ 4
Ausnahmen vom Leistungsrecht**

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

**§ 5
Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen**

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

- a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18-21 BBhV)
- b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
- c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die

Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.7.2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 12.1.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, St. 2, Nr. 21.) außer Kraft.

Paderborn, den 2.6.2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 76. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Hamm-Mitte und Hamm-Osten zum neuen Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hellweg die Pastoralverbände Hamm-Mitte und Hamm-Osten zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen Hamm-Mitte-Osten und umfasst:

Pfarrei St. Agnes, Hamm
Pfarrei St. Antonius v. Padua, Geithe
Pfarrei St. Georg, Hamm
Pfarrei St. Bonifatius, Werries
Pfarrvikarie Herz Jesu, Bad Hamm
Pfarrvikarie St. Michael, Ostwennemar.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Agnes Hamm.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Die Zusammenlegung erfolgt mit Wirkung zum 1. Juni 2010.

Paderborn, 19. Mai 2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.18.41/2

Personalnachrichten

Nr. 77. Heilige Weihen

Am 22. Mai 2010 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

Adolfs, Carsten
St. Petrus. u. Andreas, Brilon

Heinemann, Jörg
Heilig Geist, Hagen-Ernst

Püttmann, Markus
St. Martinus, Olpe

Nr. 78. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Manfred Grothe am 1. Juni 2010 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

Klimanek, Dariusz,
St. Johannes Nepomuk, Bytom-Lagiewniki

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Manfred Grothe am 1. Juni 2010 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolyth:

Albert, Christian
St. Bonifatius, Altenböge

Brinkmann, Steffen
St. Marien, Neuenbeken

Hanke, Markus
St. Donatus, Aachen

Hasselmeyer, Tobias
St. Johannes Baptist, Stukenbrock

Kendzorra, Stefan
St. Georg, Oberntudorf

Klimanek, Dariusz
St. Johannes Nepomuk, Bytom-Lagiewniki

Lübker, Florian
St. Paulus, Minden

Plümpe, Alexander
St. Antonius von Padua, Wünnenberg,
Sonntag, David Franziskus
St. Patrokli, Soest

Nr. 79. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Entpflichtung

Zerkowski, Heribert, Pfarrer in Herne-Sodingen, unter Annahme des Amtsverzichtes als Dechant des Dekanates Emschertal: 9.4.2010

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt

König, Werner, als Pfarrer in Hagen-Haspe: 10.9.2009/1.5.2010

Spruck, Gerhard, als Pfarrer in Paderborn, St. Meinolf: 27.10.2009/1.5.2010

Weitere Versetzung in den endgültigen Ruhestand

Jakubik, Johannes, Pfarrer i. e. R.: 8.3./1.4.2010

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Bittis, Herbert, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-Ost, zum Pastor im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln: 11.1./1.2.2010

Dr. Bredeck, Michael, Domvikar, Ordinariatsassessor, zum Ordinariatsrat: 24.2./1.4.2010

Breidung, Beda, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Kirchlinde-Rahm, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Dortmund-Kirchlinde: 29.3./1.4.2010

Heß, Wilfried, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau: 6.3.2010

Krismanek, Hans-Bernd, Pastor im Pastoralverbund Salzkotten, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Büren-Delbrück: 22.4.2010

Dr. Mc Donald, Christopher Tyrone, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte: 6.3.2010

Meiworm, Daniel, Vikar in Warstein, St. Pankratius, zusätzlich für die Dauer von zwei Jahren zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde im Erzbistum Paderborn: 28.4.2012

Möller, Gerhard, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 6.3.2010

Quante-Blankenagel, André, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Menden-Mitte: 6.3.2010

Ratajski, Markus, Studiendirektor im Ersatzschuldienst am St.-Ursula-Gymnasium Attendorn unter kommissarischer Übertragung der Stelle des Schulleiters, zum Oberstudiendirektor im Ersatzschuldienst am St.-Ursula-Gymnasium Attendorn unter Übertragung der Stelle des Schulleiters: 19.4./1.5.2010

Reinhard, Günther, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Möhnesee, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Arnsberg-Neustadt: 30.12.2009/1.2.2010

Scheideler, Olaf, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Menden-Mitte: 6.3.2010

Schwingenheuer, Winfried, Prälat, residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Paderborn, zusätzlich zur Mitarbeit in der Priesterbetreuung an den alten und kranken Priestern in der Erzdiözese Paderborn: 24.2.2010

P. Selvanose, Stephen OCD, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Menden-West: 24.2./1.3.2010

P. Thayyil Antony, Jaji OCD, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Menden-West: 24.2./1.3.2010

P. Thayyil Antony, Jaji OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Menden-West, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz: 13.4.2010

Zabel, Thomas, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Büren-Süd: 6.3.2010

Entpflichtungen

P. D'Cunha, Hilariyos OCarm, als Vikar in Menden, St. Walburgis: 30.12.2009/1.3.2010

P. Eilhard, Heinrich OSB, als Hausgeistlicher im Schwesternaltenheim „Maria vom Stein“ in Rütthen und als Seelsorger im Pastoralverbund Rütthen: 26.4.2010

Fricke, Wolfgang (Hildesheim), Msgr., Pfarrer, als Seelsorger im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte sowie als Krankenhausseelsorger im Evangelischen Krankenhaus Johannesstift in Bielefeld: 18.3.2010

Helldörfer, Rüdiger, als Pastor im Pastoralverbund Südliches Siegerland: 15.3./16.3.2010

Helmsorig, Adalbert (Münster), als Subsidiar im Pastoralverbund Esloher Land: 25.3.2010

P. Kant, Konrad SAC, als Krankenhausseelsorger im St.-Martinus-Hospital Olpe: 15.3.2010

P. Meinhardt, Andreas OFM, als Hausgeistlicher im Marienheim in Grönebach: 31.8.2009/ 1.4.2010

Wieneke, Franz-Bernhard, Rektor i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Wilzenberg: 8.3.2010

Beurlaubung/Freistellung

Dr. Roddey, Thomas, Studentenfarrer, Studenten-seelsorger in der Stadt Dortmund, für die Aufgabe als Leiter des Bereichs „Pastoral“ im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: 16.3./ 1.4.2010

Todesfälle

Schelenz, Richard (Magdeburg, fr. Paderborn), Diakon i. R., geboren 27. August 1929 in Köthen, geweiht 13. Dezember 1975 in Magdeburg, gestorben 3. Januar 2010, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

Wortmann, Friedhelm (Essen, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Essen, St. Engelbert, geboren 26. November 1918 in Selm, geweiht 5. Dezember 1948 in Paderborn, gestorben 4. Februar 2010 in Winterberg, Grab in Silbach

Hampel, Erwin, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius, geboren 31. Dezember 1937 in Friedrichswille O/S, geweiht 22. Juli 1964 in Paderborn, gestorben 7. Februar 2010 in Paderborn, Grab in Paderborn (Friedhof „Auf dem Dören“)

P. Dr. Scheffer, Eberhard Joseph OFM, geboren 18. Januar 1915 in Menden/Sauerland, geweiht 19. März 1941, gestorben 9. Februar 2010, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Decker, Franz, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Weidenau, Heilig Kreuz, geboren 2. August 1935 in Obernetphen/Sieg, geweiht 22. Juli 1960 in Paderborn, gestorben 23. März 2010 in Paderborn, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Dr. Arens, Werner, Päpstlicher Ehrenprälat, Professor em., früher ordentlicher Professor für Praktische Theologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik an der Universität Osnabrück, geboren 20. Dezember 1924 in Wenden, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 24. April 2010, Grab in Wenden

Esleben, Josef, Pfarrer i. R., früher Pfarradministrator in Mönninghausen, geboren 13. September 1926 in Echtrup, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 25. April 2010 in Geseke, Grab in Mönninghausen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 80. Information zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester bzw. zur neuen Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften im Überblick:

– Vorlage des Versicherungsnachweises
Ab 1.1.2009 besteht auch für Beamte bzw. für Priester sowie Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.

– Minderung der Beihilfe um 10,00 Euro je Quartal bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers

– Erweiterung des Umfangs, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe

– Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln

Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindesten 30 % niedriger als der Festbetrag ist.

– Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beihilfeberechtigte

Änderungen über die Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen

– Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) werden zu 100 % von der Beihilfefestsetzungsstelle getragen.

– Aufwendungen für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig.

– Neuregelung der Erstattung von Implantaten

Die medizinischen Indikationen für eine Implantatversorgung wurden dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechend überarbeitet. Ohne Indikationen sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.

– Alle Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimszahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40 % beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt.

– Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat.

– Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der EU entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1000,- Euro ohne Beschränkung beihilfefähig.

– Beihilfefähige Aufwendungen der vorübergehenden häuslichen Krankenpflege werden ohne zeitliche Begrenzung anerkannt.

– Anerkennung von Aufwendungen für häusliche Krankenpflege auch außerhalb des eigenen Haushalts.

– Anerkennung von Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

– Anerkennung von Aufwendungen für Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.

– Schaffung einer Härtefallregelung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel.

– Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen, sind weiterhin nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Bei Rückfragen ist die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung (als unsere Beihilfestelle) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeiter Beihilfe 052 31-9 75-30 58

Sachbearbeiter Pflegebeihilfe 052 31-9 75-30 62

Fax-Nummer für den Bereich Beihilfe: 052 31-9 75-37 13

Fax-Nummer allgemein: 052 31-9 75-37 10

Die allgemeine Anschrift für alle Poststücke lautet:

PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

Nr. 81. Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn

Anlage 2 des Statuts für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn vom 13.11.2006, (KA 2006, St. 11, Nr. 142., S. 127ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase:

Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn

Für die Zweite Bildungsphase einschließlich der Zweiten Dienstprüfung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ergeht folgende Regelung:

1. Umfang der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung

Die Zweite Bildungsphase beginnt nach dem Berufspraktischen Jahr in der Regel am 1. August mit der Anstellung als Gemeindeassistentin / Gemeindeassistent durch das Erzbistum und endet mit der Zweiten Dienstprüfung nach zwei Dienstjahren.

Bei einem Beschäftigungsumfang von 50 % dauert die Phase der Berufseinführung drei Jahre.

2. Anforderungen während der Zeit der Berufseinführung

- Teilnahme an der Praxisberatung;
- Teilnahme an Studientagen und Werkwochen für die Berufseinführung;
- Eigenstudium, insbesondere zur Thematik der Studientage und den pastoralen Schwerpunkten im Rahmen des Konzeptes des Pastoralverbundes.

Die Veranstaltungen zur Berufseinführung werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Zentralabteilung Pastorales Personal, Referat Einsatz Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, organisiert und durchgeführt.

Aufgrund gewichtiger anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen kann der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen zur Berufseinführung dispensieren. Ein entsprechender Antrag ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung im Referat Einsatz Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten einzureichen. Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Abschluss der Berufseinführung (Zweite Dienstprüfung)

Am Ende des zweiten bzw. dritten Dienstjahres erfolgt die Zweite Dienstprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

3.1. Schriftliche Hausarbeit

Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent fertigt nach Einholung der Zustimmung der Leiterin / des Leiters der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal zur Themenstellung eine *schriftliche Arbeit* über einen Schwerpunkt der eigenen pastoralen Praxis an. Dieser Schwerpunkt soll sich sowohl an den Fähigkeiten und Interessen der Gemeindeassistentin / des Gemeindeassistenten als auch an den jeweiligen Gegebenheiten der Gemeinden im Pastoralverbund und dem Konzept des Pastoralverbundes orientieren. Ziel der Arbeit ist es, das eigene berufliche Handeln in einem theologischen und pastoralen Zusammenhang darzustellen und zu reflektieren.

Die Arbeit (Textteil) soll 30 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit wird der Gemeindeassistentin / dem Gemeindeassistenten zu Beginn des zweiten Dienstjahres (bei 50 % Beschäftigungsumfang: zu Beginn des dritten Dienstjahres) mitgeteilt. Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent erhält zur Abfassung der Hausarbeit eine Woche Sonderurlaub.

Der Arbeit ist eine *Erklärung* beizufügen, dass die der Arbeit zugrunde liegende Veranstaltung selbstständig durch-

geführt, die Verschriftlichung ohne fremde Hilfe erfolgt und die verwendete Literatur vollständig angeführt ist.

Die *Beurteilung* der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch eine Beauftragte / einen Beauftragten der Hauptabteilung Pastorale Dienste und durch die Leiterin / den Leiter der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal. Die beiden Beurteilungen schließen mit je einer Note ab.

Es gelten folgende *Notenstufen*:

sehr gut	(1,0-1,3)
gut	(1,7-2,3)
befriedigend	(2,7-3,3)
ausreichend	(3,7-4,3)
mangelhaft	(4,7-5,3)
ungenügend	(5,7-6,0)

Weichen die beiden Beurteilungen um eine volle Note oder mehr voneinander ab, bestellt die Leiterin / der Leiter der Berufseinführung eine Drittgutachterin / einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt die Leiterin / der Leiter der Berufseinführung das arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

3.2. Mündliche Prüfung

Der Termin der mündlichen Prüfung wird der Gemeindeassistentin / dem Gemeindeassistenten zu Beginn des zweiten bzw. dritten Dienstjahres mitgeteilt.

Die *Prüfungskommission* setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz: der Generalvikar oder die / der hierfür Beauftragte,

weitere Mitglieder: eine / ein Beauftragte/r der Hauptabteilung Pastorale Dienste, die Leiterin / der Leiter der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal.

Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die *Zulassung* zur mündlichen Prüfung versagen, wenn die schriftliche Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das *30-minütige Prüfungsgespräch* erstreckt sich auf folgende Bereiche:

a) Thema der schriftlichen Hausarbeit,

b) ein weiteres mit Zustimmung der Leiterin / des Leiters der Berufseinführung ausgewähltes Thema aus dem pastoralen Arbeitsfeld,

c) weitere Themen aus der Arbeit im Pastoralverbund sowie aktuelle Themen aus Orts- und Weltkirche.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein *Protokoll* gefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Die mündliche Prüfung wird gemäß den *Notenstufen* nach 3.1. benotet.

Das *Ergebnis* der mündlichen Prüfung sowie der schriftlichen Hausarbeit wird dem Prüfling am Prüfungstag mitgeteilt.

3.3. Zeugnis

Der Prüfling erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung hervorgeht.

Diese errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die schriftliche Hausarbeit und für die mündliche Prüfung nach folgender Zuordnung:

- 1,00-1,14 = 1,0
- 1,15-1,49 = 1,3
- 1,50-1,84 = 1,7
- 1,85-2,14 = 2,0
- usw.

3.4. Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung

Die Zweite Dienstprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die schriftliche Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und keine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgte;
- b) die mündliche Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde;
- c) wegen einer Täuschungshandlung die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden erfolgt (s. unter 3.5.).

Ist die Zweite Dienstprüfung nicht bestanden, so kann sie auf Antrag einmal innerhalb der nächsten zwei Jahre, jedoch frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Die Prüfungskommission legt Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest.

Über die nicht bestandene Prüfung, die Möglichkeit des Widerspruchs (s. unter 3.6.) und der Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung wird die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent schriftlich informiert.

3.5. Nichtablieferung der schriftlichen Hausarbeit, Versäumen des Prüfungstermins und Täuschungshandlung

Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu dem Termin der mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich der Leiterin / dem Leiter der Berufseinführung schriftlich mitgeteilt werden. Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eines von der Erzdiözese Paderborn beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer *Täuschungshandlung* hält die Leiterin / der Leiter der Berufseinführung die Art und den Umfang des Verstoßes in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Als Folgen einer Täuschungshandlung können ausgesprochen werden:

- Auferlegung der Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht,

- Erklärung der Prüfung als nicht bestanden,
- Ausschluss der Wiederholungsprüfung in besonders schweren Fällen.

Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

3.6. Widerspruch

Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent hat das Recht, in den Fällen 3.3. bis 3.5. innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Generalvikar.

4. Übernahme in den unbefristeten Dienst

Nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung entscheidet der Ortsordinarius über die Übernahme in den unbefristeten Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

Grundlagen dieser Entscheidung sind:

- aktueller tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über die Teilnahme an den Treffen zur Praxisberatung,
- Nachweis über die Teilnahme an den Studientagen und Werkwochen,
- Gutachten des Pfarrers über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Gemeindeassistentin / des Gemeindeassistenten zum Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten,
- Gesamturteil der Leiterin / des Leiters der Berufseinführung auf der Grundlage dieses Gutachtens,
- das Ergebnis der Zweiten Dienstprüfung.

Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent hat bezüglich des Gutachtens des Pfarrers ein *Recht zur Gegenäußerung*. Eine Gegenäußerung ist zur entsprechenden Akte zu nehmen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Sie haben erstmalig Wirkung für die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, die ihre Assistenzzeit am 1.8.2010 beginnen.

Die Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn vom 16.6.2004 (KA 147 (2004) 113-115, Nr. 104.) treten außer Kraft. KA 2004, Stück 7, Nr. 104., S. 113ff.

Az.: 15/A 37–32.05.1

Paderborn, den 26.5.2010


Generalvikar

Nr. 82. Leitlinien für katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Paderborn

1. Auftrag katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind pastorale Einrichtungen vor allem in den Kirchengemeinden und somit ein zentraler Ort familienpastoralen Handelns, ein Lern- und Lebensort des Glaubens für Kinder, für ihre Eltern und Geschwister. Sie unterstützen Familien in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und bieten ihnen Hilfen in einer wertorientierten religiösen Bildung und Erziehung.

Sie nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Statuts sowie der weiteren Regelungen des Erzbistums Paderborn wahr. Zugleich nehmen sie als katholische Einrichtungen in Freier Trägerschaft einen staatlichen Auftrag wahr. Insofern sind sie gebunden an das staatliche Kinder- und Jugendhilferecht.

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder wollen suchenden und fragenden Familien unterstützende und bereichernde Angebote machen. Sie finden in ihnen Anregungen, Unterstützung und Ermutigung in Glaubens- und Lebensfragen. Das persönliche Glaubenszeugnis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen vermittelt die lebensbereichernde und lebensbejahende Prägung durch den christlichen Glauben. Die Kinder können später, als erwachsene Christen, aufgrund dieser Lernerfahrungen und Prägung Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen.

Den Eltern bietet die katholische Tageseinrichtung ein deutliches, von dem kirchlichen Selbstverständnis geprägtes Profil. Damit spricht sie vor allem katholische Eltern an, steht aber auch Eltern und Kindern anderer Konfession und Glaubensrichtungen offen, die sich für diese erkennbar katholische Konzeption der Tageseinrichtung entscheiden. Maßgeblich ist, dass die Eltern nach dem allein ihnen zustehenden Recht, die Erziehung ihres Kindes zu bestimmen, sich für die katholische Tageseinrichtung als die von ihnen inhaltlich-konzeptionell und in der konkreten pädagogischen Arbeit bevorzugte Einrichtung entscheiden.

Voraussetzung für diese Willensentscheidung der Eltern ist das klar erkennbare pädagogische Profil der Einrichtung. In ihm zeigen sich auch die Merkmale einer lebendigen Gemeinde: Leben aus dem Evangelium, Weitergabe und gemeinsame Feier des Glaubens. Der gelebte Glaube und die gemeindlichen Grundvollzüge der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie finden sich somit im gemeinschaftlichen Leben und Lernen der Tageseinrichtung wieder. So verweist die katholische Tageseinrichtung für Kinder auf den größeren Bezugsrahmen, die Gemeinde und den Pastoralverbund, zu denen immer auch die Vielfalt der anderen kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Sinne eines Netzwerkes gehört.

In ihrer pädagogischen Arbeit knüpfen die katholischen Tageseinrichtungen an den elementaren Bedürfnissen der Kinder, ihrem unmittelbaren Erleben und den daraus spontan resultierenden Fragen an. Auf diese Weise wird den Kindern eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem Leben in dieser Welt ermöglicht. Dazu gehört in allen Phasen die Suche nach einem Sinn stiftenden Zusammenhang, die uns Christen im Letzten auf Gott weist.

2. Planungsgrundsätze

– Demografische Entwicklung

Hinsichtlich der Kinderzahlen ist im Mittel ein deutlicher Rückgang zu erwarten. Ländlich-katholische Räume, in denen sich ein Großteil der kirchlichen Kindergärten befindet, sind davon in gleicher Weise betroffen.

Für die Planungen in den konkreten Einzugsbereichen werden detailliertere Daten heranzuziehen sein, die es erlauben, nach Kirchengemeinden/Pastoralverbänden, Stadtteilen, anderen umgrenzbaren, zusammenhängenden Siedlungsräumen, in Flächendekanaten nach Städten und Gemeinden präzisere Aussagen zu machen.

Ebenso sind wegen der Akzentsetzung auf wahrnehmbare katholische Prägung der Tageseinrichtungen die entsprechenden Taufzahlen heranzuziehen.

Wegen der insgesamt zurückgehenden Kinderzahlen sind Erweiterungsinvestitionen für Tageseinrichtungen nur im detailliert begründeten Einzelfall und bei langfristig gesicherter Bedarfslage zu realisieren.

– Bedarf, Trägervielfalt und Zusammenarbeit

Katholische Tageseinrichtungen sind immer auch Einrichtungen im Dienste der kirchlichen Pastoral. Sie wenden sich an die Familien, die sich für diese eindeutig katholisch geprägte Erziehungsform entscheiden. Den Familien, die eine andere pädagogische Orientierung suchen, ist von anderer Seite – hilfsweise durch die Kommune – ein entsprechendes Angebot zu machen. Die Kirche von Paderborn befürwortet Trägervielfalt; sie ist nicht bestrebt, alleiniger Anbieter von Tageseinrichtungen zu sein.

Mit dem Angebot einer katholischen Tageseinrichtung sollen möglichst alle erreicht werden, die dies für sich wünschen. Soweit es angesichts bereits vorhandener Trägerschaften und der finanziellen Rahmenbedingungen zu realisieren ist, soll pro Pastoralverbund mindestens eine katholische Tageseinrichtungen vorgehalten werden. Die Entwicklung dahin kann sich über eine Kerneinrichtung und weitere zugehörige Einrichtungen mit ggf. je unterschiedlichen Schwerpunkten der familienunterstützenden Arbeit vollziehen.

In ihrer Angebotsgestaltung (Betreuungszeiten, Altersgruppen etc.) orientieren sich die katholischen Tageseinrichtungen an den Anforderungen ihres Einzugsbereiches.

Damit solche Planungen nachhaltig realisiert werden können, bedarf es der möglichst präzisen Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Betreuungsplätzen und -formen. Ebenso muss gesichert sein, dass die dafür erforderlichen finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Gleiches gilt für die personellen Bedingungen. Deshalb hat der Träger bei der Auswahl der Mitarbeitenden sorgfältig darauf zu achten, dass der von ihm intendierte Charakter einer katholischen Tageseinrichtung realisiert wird.

Wenn eine eigenständige Tageseinrichtung in katholischer Trägerschaft nicht zu verwirklichen ist, zum Beispiel in der Diaspora, kann im Einzelfall mit anderen Trägern ein gemeinsames Angebot gestaltet werden. Die katholische Prägung sollte jedoch in den Angebotsteilen immer erkennbar sein. Gemeinsame Verantwortung für den Betrieb einer Einrichtung setzt voraus, zuvor die jeweiligen rechtlichen Verantwortungsbereiche abzugrenzen.

zen und eindeutig dem jeweiligen Rechtsträger zuzuordnen.

In katholischen Tageseinrichtungen sollen vorrangig Kooperationsleistungen katholischer Träger eingebunden werden. Andere Kooperationspartner kommen infrage, wenn sie sich in den Rahmen der katholischen Einrichtung einfügen, ohne deren kirchliche Gesamtausrichtung zu verwischen.

3. Qualitätsanforderungen

– Generelle Qualitätsmerkmale

- schriftliches Leitbild
- schriftliche Konzeption
- träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungskonzept
- einrichtungsspezifisches Qualitätshandbuch
- regelmäßige Evaluation
- integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- bedarfsentsprechendes differenziertes Angebot
- zeitgemäße und kindgerechte bauliche und sächliche Ausstattung
- qualifizierte und engagierte, kirchlich eingestellte Mitarbeiter¹
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- verlässliche Zusammenarbeit mit dem Träger und den Gremien der Kirchengemeinde/des Pastoralverbundes
- Inanspruchnahme der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes

– Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der katholischen Tageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der Grundordnung und der Mindestausstattung gemäß der staatlichen Gesetzgebung sowie der Personalvereinbarung und im Rahmen der gesetzlichen Refinanzierungsmöglichkeiten.

Leitung

Wo immer es möglich ist, ist die Leitung einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich mit einer Fachkraft auf einer Vollzeitstelle verbunden. Deren anteilige Freistellung orientiert sich, soweit nicht zwingende finanzielle Gründe entgegenstehen, an folgenden Größenordnungen

- in den Gruppentypen I und III in Höhe von 1 % des Beschäftigungsumfanges einer Vollzeitstelle je betreutem Kind
- im Gruppentyp II in Höhe von 2 % des Beschäftigungsumfanges einer Vollzeitstelle je betreutem Kind.

Bei besonderen Aufgaben wie Familienzentrum, Umbau, QM-Prozess oder langfristigen und zeitaufwendigen Projekten soll eine weitergehende Freistellung – ggf. auch als befristete Regelung – gewährt werden.

Bei integrativer Erziehung gilt die Freistellung gemäß Richtlinien des LWL-Landesjugendamtes.

Gruppenleitung und zweite Fachkraft

- Je Gruppe sind zwei pädagogische Kräfte einzuplanen.
- Vorbehaltlich tariflicher Regelungen gelten bis zu 10 % der Arbeitszeit als Vor- und Nachbereitungszeit

(Dienstbesprechungen/Teamtage; regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern; Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen; Zusammenarbeit mit Grundschulen und anderen Institutionen; regelmäßige Fort- und Weiterbildung).

Eingruppige Einrichtungen

Wie aufgrund pädagogischer Erfahrung mit der kommunalen Seite vereinbart, sind auch bei Gruppenform III zwei Fachkräfte erforderlich.

Erzieher im Anerkennungsjahr

sollen weiterhin eingestellt werden; die Kosten sind aus den Kindpauschalen zu finanzieren.

Vertretung

Die Regelungen erfolgen im Einzelfall und sind abhängig von Größe, Betreuungsprofil und personeller Ausstattung der Einrichtung. Dabei gilt der Grundsatz: Je kleiner die Einrichtung, je jünger die Kinder, desto eher eine Vertretung. Der Träger entscheidet in Abstimmung mit der Leitung über den Einsatz von Vertretungskräften.

Die Vertretung einer Fachkraft im Gruppendienst kann vorgenommen werden

- durch die voll freigestellte Leitung bis zu 6 Wochen jährlich,
- durch Berufspraktikanten, die zusätzlich eingestellt sind, oder
- durch einrichtungsübergreifende Vertretungskräfte.

Die Vertretung der Leitung sollte kostenneutral durch Gruppenpersonal oder eine externe Vertretungskraft in angemessenem Umfang vorgenommen werden.

– Bauliche Ausstattung

- differenzierte Gruppenräume (großer und kleiner Raum), mind. 68 qm je Gruppe
- weitere Räume für eine differenzierte Gruppenarbeit
- Sanitäranlage, Dusche
- Mehrzweckraum/Bewegungsraum, mind. 55 qm jederzeit nutzbar, im eigenen Gebäude
- Personalraum/Personal-WC
- Leiterinnenbüro/Raum für Elterngespräche
- Küche
- Putzraum
- Abstellraum
- Garderoben
- Internetanschluss
- Anforderungen für Übermittagbetreuung
 - Essbereich in ruhiger Atmosphäre
 - Entspannungs-/Rückzugsräume
- Anforderung für U-3-Betreuung
 - Ausweichraum
 - Ruhe-/Schlafraum (für Rückzug) mit Abdunklungsmöglichkeit
 - Pflege-/Wickelbereich mit Warmwasseranschluss und Platz für pers. Pflegeutensilien
- Außenspielfläche
 - 300 qm je Gruppe
 - Erfahrungsräume für alle Altersgruppen / ggf. räumlich getrennt

Abweichungen sind möglich, sofern die Zustimmung des LWL-Landesjugendamtes vorliegt.

¹ Die in diesem Text verwendete männliche Form schließt – soweit inhaltlich zutreffend – die weibliche mit ein.

Die örtlichen baulichen Gegebenheiten sind bei der Planung des Angebotes zu berücksichtigen. Sofern die vorgenannten Qualitätsaspekte zu Baubedarf führen, sind die spezifischen Richtlinien und Verwaltungsverordnungen gemäß Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zu beachten.

4. Finanzierung

Eine Steigerung der Kirchensteuermittel für die Förderung der katholischen Tageseinrichtungen ist in Zukunft nicht zu erwarten. Spielraum ergibt sich insofern allenfalls durch Umschichtungen, wenn Angebote fortfallen, sowie durch einen Finanzausgleich zwischen Einrichtungen eines Trägers.

Es ist das Ziel, die zur Förderung der Tageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft derzeit bereitgestellten Mittel auch in den kommenden Jahren zur Verfügung zu stellen. Eine Reduzierung der Förderung aus Kirchensteuermitteln soll nach Möglichkeit frühzeitig angekündigt und erst unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist realisiert werden.

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Förderrichtlinien und die Haushaltsrichtlinien im Kirchlichen Amtsblatt verwiesen.

Paderborn, 8.6.2010

L.S.



Generalvikar

Nr. 83. Rahmenverträge für den Einkauf von Möbeln

Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat Rahmenverträge für die Beschaffung von Büro-, Konferenzraum- und Saalmöblierungen mit zwei Händlern abgeschlossen, die auch den selbstständigen Gliederungen des Erzbistums, den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stehen.

Diese Rahmenverträge ermöglichen die Erzielung hoher Rabatte gegenüber dem Listenpreis der jeweiligen Hersteller.

Die Rabatte sind bei den Anbietern teilweise auf Basis eines Grundrabattes je nach Einzelauftragssumme gestaffelt.

Weitere Hersteller können bei beiden Anbietern auf Anfrage hinzukommen.

Die Leistungen der beiden Rahmenvertragspartner beinhalten alle üblichen Service-, Beartungs- und Planungsleistungen inkl. der Zurverfügungstellung des benötigten Prospekt und Mustermaterials, von detaillierten Aufmaß- und Grundriss-Plänen etc. sowie der Lieferung frei Haus bzw. frei Verwendungsstelle. Nebenkosten für Versicherungen, Verpackung und deren Entsorgung, sowie grundsätzlich von Transportkosten, entstehen dem Auftraggeber nicht.

Weitere Informationen zu den Händlern, Herstellern und Vertragskonditionen sowie auch über Produkt- und

Preislisten können über die Hauptabteilung Finanzen, Referat Beschaffungs-, Darlehns- und Versicherungswesen, Herrn Werner Vielhaber, Tel.: 0 52 51 / 1 25-14 58, E-Mail: werner.vielhaber@erzbistum-paderborn.de angefragt werden.

Nr. 84. Erwachsenen-Firmung 2010

Der Termin für die kommende Erwachsenen-Firmung ist

Montag nach dem 1. Adventssonntag (29. November 2010)

um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist, Propsteihof 3, in Dortmund.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers oder der Firmbewerberin durchzuführen.

Die Firmbewerber und -bewerberinnen melden sich bitte rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König an:

Domplatz 18, 33098 Paderborn,

Tel. 0 52 51 / 1 25-13 85.

E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Nr. 85. Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“

Im Jahr 2009 ist das neue Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26. April 2010 beschlossen, dass zumindest bis zum 1. Adventssonntag 2011 neben dem neuen Rituale auch die Ausgabe 1972/73 des Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ zur Nutzung zugelassen ist.

Nr. 86. Feier des Liborifestes – Ablauf der Liborifeierlichkeiten vom 23. Juli bis 1. August 2010

Leitwort: „Denn wir schauen aus nach dir.“ (Ps 33,22)

Freitag, 23. Juli 2010

Vorabend des Liborifestes

20.00 Uhr Vortrag „Hildegard von Bingen“ von Äbtissin Clementia Killewald OSB, Abtei St. Hildegard Rüdesheim-Eibingen, in der Aula der Kaiserpfalz

Samstag, 24. Juli 2010

Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr Pontifikalvesper: Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius

Bußsakrament

16.15 – 17.30 Uhr

Eucharistiefeier

18.00 Uhr Eucharistiefeier – Vorabendmesse

Sonntag, 25. Juli 2010

Hochfest des heiligen Liborius

Eucharistiefeiern

7.00 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt des Erzbischofs in Konzelebration mit den anwesenden Bischöfen. Päpstlicher Segen. Prozession durch die Stadt.

12.00 Uhr und 18.00 Uhr

Stundenliturgie / Gebetsstunden

15.00 Uhr Vesper

16.00 Uhr Andacht der Liboribruderschaft

17.00 Uhr Internationales Rosenkranzgebet

Montag, 26. Juli 2010

Tag der Frauen

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt mit unseren französischen Gästen

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Frauen

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Einheit der Christen

15.00 Uhr Für die verfolgte Kirche

16.00 Uhr Für die Familien

17.00 Uhr Für Gerechtigkeit und Frieden

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag, 27. Juli 2010

Tag des Landvolkes

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt

11.00 Uhr Pontifikalamt mit dem Landvolk

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Weltmission

15.00 Uhr Um geistliche Berufungen

16.00 Uhr Für das Vaterland und die Völker Europas

17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums, Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 28. Juli 2010

Tag der Orden, Missionarinnen und Missionare

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

8.30 Uhr Eucharistiefeier in der Alexiuskapelle mit den Marktbeschickern am Dom

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Ordensleuten, den Missionaren und den Missionaren auf Zeit

18.30 Uhr Messe in der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Stundenliturgie

15.00 Uhr Vesper mit Gebet um Geistliche Berufe

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 29. Juli 2010

Tag der älteren Generation

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den älteren Generationen

Gebetsstunde

16.00 Uhr Gebetsstunde mit den älteren Generationen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

18.00 Uhr Orgelkonzert im Hohen Dom

Freitag, 30. Juli 2010

Tag der Kinder und Jugendlichen

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

10.00 Uhr Messfeier in der Libori-Kapelle mit den Schaulstellern auf dem Liboriberg

11.00 Uhr Pontifikalamt mit Ministrantinnen und Ministranten und Kindern

18.00 Uhr Pontifikalamt mit den Jugendlichen

20.00 Uhr Liturgische Nacht „Denn wir schauen aus nach dir.“ – Beginn in der Busdorfkirche, Station in der Gaukirche, Ende 24 Uhr im Klarissenkloster

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 31. Juli 2010

Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas

18.00 Uhr Vorabendmesse

Bußsakrament

15.00 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 1. August 2010

Tag der Familien

Eucharistiefeiern

7.00 Uhr, 8.00 Uhr, 11.45 Uhr, 18.00 Uhr

10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Familien

Veranstaltungen

„Atempause“ – Thema: „Denn wir schauen aus nach dir.“

Diözesanstelle Berufungspastoral

Ort: Bartholomäuskapelle

Sonntag, 25. Juli bis Samstag, 31. Juli

13.00 Uhr Mittagsgebet (10 Minuten Stille und Gebet)

17.00 Uhr Vesper mit Ansprache (außer Dienstag)

22.00 Uhr Komplet (am Freitag in der Gaukirche)

Treffpunkt Marienplatz

Ordensleute laden ein

Montag, 26. Juli: 15.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag, 29. Juli: 15.00 bis 17.30 Uhr

„Kloster am Weg – Beten und mehr“

Angebot der Ordensleute in der Liboriwoche

Unter dem Thema: „Menschsein – Christsein – Nachfolge“ bieten Ordensleute im Michaelskloster einen Ort der Begegnung, des Gebetes, des geistlichen Tuns und laden so zur Pause und zum Innehalten ein.

Sonntag, 25. Juli bis Samstag, 31. Juli

Gespräche und Begegnungen mit Ordensleuten im Klosterhof – täglich 14.30 bis 19.00 Uhr

Liturgie zum Stundenschlag in der Klosterkirche (10-minütige Gebetszeit) – täglich 15.00, 16.00, 17.00 Uhr

Vesper in der Klosterkirche – täglich 18.00 Uhr

Einfach was tun – Kreatives Angebot mit Ton – Sonntag, 15.15 bis 17.45 Uhr

Basteln – speziell für Kinder – täglich 14.30 bis 19.00 Uhr

Gott im Wort finden – Biblische Texte gemeinsam entdecken und ins Leben einlassen – täglich 17.15 Uhr (ca. 35 Min.)

Meditatives Tanzen – Mit Leib und Seele vor Gott da sein durch einfache Tänze, die zur Mitte führen – Montag bis Freitag, 16.45 Uhr (ca. 45 Min.)

Treffpunkt Gaukirche

Veranstalter: Geistliche Bewegungen und Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn

Freitag, 30. Juli

9 - 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 - 11 Uhr Gestaltete Gebetszeit

15 - 16 Uhr Gestaltete Gebetszeit

16.30 - 17.30 Uhr Gestaltete Gebetszeit

18 Uhr Abendmesse

Samstag, 31. Juli

8 Uhr Morgenlob

9 - 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 - 11 Uhr Gestaltete Gebetszeit

12.30 - 13.30 Uhr Rosenkranzgebet

14 Uhr Segnungsgottesdienst mit Einladung zur persönlichen Segnung

16 Uhr „Offenes Singen“ auf den Domstufen

18 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 1. August

12 - 17 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

13 - 14 Uhr Gestaltete Gebetszeit

14 - 15 Uhr Gestaltete Gebetszeit

15.30 Uhr Vesper zum Abschluss – Zelebrant: Weihbischof Matthias König

Missionsbasar am Konrad-Martin-Haus

Samstag, 24. Juli nach der Pontifikalvesper bis 18.30 Uhr

Sonntag, 25. Juli bis Sonntag, 1. August: 11 bis 18.30 Uhr

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses

Präsentation caritativer Arbeit

Samstag, 24. Juli nach der Pontifikalvesper bis 19 Uhr

Sonntag, 25. Juli: 11.30 bis 19 Uhr

Montag, 26. Juli bis Sonntag, 1. August: 11 bis 19 Uhr

Liboritreff der katholischen Verbände am „Kleinen Domplatz“

Sonntag, 25. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der weltkirchlichen Initiativen

Montag, 26. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Improvisationstheater-Gruppe „Blackout“ (15.30 bis 16.30 Uhr)

Dienstag, 27. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Kolpingsfamilien – „Kolping im Erzbistum Paderborn ... das passt“

Mittwoch, 28. Juli, 11 bis 18 Uhr: Libori-Kindertreff: ganz groß – Schülerinnen und Schüler des Edith-Stein-Berufskollegs gestalten diesen Tag

Donnerstag, 29. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) – Hinterhaus-Jazzband aus Soest mit Dixieland und Swinghits (ab 12.30 Uhr)

Freitag, 30. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Jugend – der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seine Mitgliedsverbände stellen sich vor

Samstag, 31. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag des Katholischen Missionswerk der Frauen

Sonntag, 1. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Familien – der Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn stellt sich vor

Sonntag, 25. Juli bis Samstag, 31. Juli: Libori-Kindertreff (10.45 bis 16.30 Uhr) Kinderbetreuung durch Schülerinnen und Schüler des Edith-Stein-Berufskollegs

Zelt vor dem Dom

Im Zelt „Pastorale Informationen“ werden Aktions- und Gesprächsmöglichkeiten zu Themen der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates angeboten.

„Sie sind berufen“: Stellen Sie sich wie beim Ökumenischen Kirchentag in München in ein großes Bild mit anderen Menschen, die wie Sie berufen sind „durch die eine Taufe“.

„Unser Glaube lebt weiter ...“: Schauen Sie auf unsere Info-Wand mit Pastoralen Orten, an denen der christliche Glaube weiterleben kann.

Luftballon-Wettbewerb.

Nutzen Sie den Besuch zu einem guten Gespräch oder der Suche nach einer Anregung für die Arbeit in Gemeinde und Pastoralverbund.

Samstag, 24. Juli: 13.30 – 18 Uhr

Sonntag, 25. Juli: 9 – 18 Uhr

Montag, 26. Juli bis Samstag, 31. Juli: 10 – 18 Uhr (Dienstag bis 19 Uhr)

Sonntag, 1. August: 10 – 14 Uhr

Ausstellungen

Erzbischöfliches Diözesanmuseum

„Epiphanius meets Liborius!“

Wer einen Eindruck davon gewinnen möchte, wie der mittelalterliche Liboriusschrein aussah, den der Tolle Christian 1622 zerstören ließ, der sollte in der Liboriwoche unbedingt den kostbaren Schrein des hl. Epiphanius besuchen, der, geschaffen um 1130/32, zurzeit aus dem Hildesheimer Dom zu Gast im Diözesanmuseum ist. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Gebeine, die Wirkkraft der Reliquien und ihre Bedeutung für uns heute sind Themen, die sich wie ein roter Faden durch die neu konzipierte Ausstellung des Museums ziehen.

täglich öffentliche, kostenlose Führung um 16 Uhr – Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 19 Uhr

„150 Jahre Franziskanerinnen Salzkotten – geborgen im Glauben – nah bei den Menschen“ Ausstellung über 150 Jahre Geschichte, Entwicklung und Aufgaben der Kongregation von 1860 bis 2010 im Alten Kapitelsaal des Erzbischöflichen Generalvikariates – Zugang zur Ausstellung über den Kreuzgang des Hohen Domes

21. Juli bis 8. August: täglich 10 bis 18 Uhr im Alten Kapitelsaal

„Auf dem Sternenweg nach Santiago de Compostela – 1200 Jahre Jakobusverehrung in Europa“ – 26 Großfotos des Fotografen Hans-Günther Kaufmann über Stationen des Jakobusweges von Mittelfrankreich bis Santiago de

Compostela. Ausstellung der St.-Jakobus-Bruderschaft Düsseldorf im Nordflügel des Kreuzgangs des Paderborner Domes. Samstag, 24. Juli, 16 bis 18 Uhr; Sonntag bis Samstag täglich 11 bis 18 Uhr; Sonntag, 1. August 11 bis 16 Uhr

„Ein Messgewand für die Weltmission“

Ausstellung von Messgewändern im Kreuzgang des Domes

Samstag, 24. Juli, 16 bis 18 Uhr; Sonntag bis Samstag täglich 11 bis 18 Uhr; Sonntag, 1. August 11 bis 16 Uhr

Museum in der Kaiserpfalz

täglich öffentliche, kostenlose Führungen um 11 Uhr und um 15 Uhr

Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 19 Uhr

Nr. 87. Liborikollekte

Am Fest des hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 25. Juli, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Da umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten am Dom durchgeführt werden mussten, kommt der Hilfe aus dem Erzbistum besondere Bedeutung zu. Die Gläubigen sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großzügiges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Kto.-Nr.: 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistums Paderborn, einzusenden.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 88. „Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz

Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Berufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen Lebens heraus.

Unter dem Leitwort des Priesterjahres: „Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der verschiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschienen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt haben. Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt auch nach

der grundlegenden Berufung zum Christsein fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“ ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunkten wie *Berufung, evangelische Räte und dem Dienst des Priesters* nicht nur Priester, sondern alle am Thema Interessierten ansprechen.

„Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz (Taschenbuch, 360 Seiten, erhältlich ab Mitte Mai 2010 zum Preis von 13,50 Euro, zuzüglich Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral unter info@berufung.org).

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.